



# **Urheberrechtsverletzungen im Internet – Piraterieverfolgung**

## ***Die Strategie der GEMA***

***Alexander Wolf***

## **§2 II S.2 der GEMA-Satzung:**

Der Verein kann alles tun, „was zur Wahrung der ihm übertragenen Rechte erforderlich ist“.

Daraus folgen u.a. 2 Handlungsstränge:

- Der Abschluss von Lizenzverträgen (hat grundsätzlich Priorität)
- Rechtliche Schritte

- **Grundsätzlich geht die GEMA nicht gegen Endverbraucher vor.**

Rechtliche Schritte werden hingegen eingeleitet gegen:

- Nicht lizenzierungsbereite Inhalteanbieter
- Sharehoster
- Linksammlungen (Link-Ressource-Betreiber)
- Accessprovider
- UseNet-Zugangsvermittler (z.B. UseNeXT, Firstload und Alphaload – Bewerbung der illegalen Nutzungsmöglichkeiten des UseNet)

- **Funktionsweise der Sharehoster (z.B. Rapidshare, Uploaded, Netload)**
  - Hohe Speicherkapazitäten (mehrere Petabyte; 1 Petabyte entspricht 1Mio Gigabyte).
  - Diese ermöglichen es ihren Nutzern, Dateien auf zu diesem Zweck zur Verfügung gestellter Server zu laden und dort abzuspeichern (Spielfilme, Software, Musik).
  - Mit dem Hochladen der Dateien auf den Server des Sharehoster wird dem hochladenden Nutzer für die Datei ein Downloadlink (d.h. die Internetadresse unter der die Datei heruntergeladen werden kann) mitgeteilt.
  - Durch Weitergabe des Downloadlinks an andere Personen wird der Download der
  - Datei ermöglicht, denn ohne Kenntnis des Downloadlinks ist es nicht möglich gespeicherte Inhalte von Sharehostern abzurufen.
  - Diese Downloadlinks sind in sogenannten Linksammlungen verzeichnet.

- **Funktionsweise der Linksammlungen**

- Stellen dem Nutzer, der kostenlos urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Internet herunterladen will, die Information zur Verfügung, unter welcher Internetadresse ein bestimmter Inhalt gespeichert wurde und zum Download bereit steht.
- Linksammlungen sind gleichbedeutend mit einem Inhaltsverzeichnis, das Auskunft über die Inhalte der von den Sharehostern zur Verfügung gestellten Speicherplätze gibt.
- Linksammlungen stellen eine Suchfunktion auf ihrer Website zur Verfügung um die Abrufbarkeit der Inhalte (Musik, Spielfilme, Games etc.) zu erleichtern.

- Der Download eines rechtswidrig bei einem Sharehoster bereitgehaltenen Werkes vollzieht sich somit in fünf Schritten:
- **1. Schritt:** Upload des Werkes beim Sharehoster durch hochladende Nutzer.
- **2. Schritt:** Publikation des Links für das hochgeladene Werk durch hochladende Nutzer auf einer Linksammlung.
- **3. Schritt:** Anfrage/Suche nach dem hochgeladenen Werk durch den herunterladenden Nutzer auf einer Linksammlung.
- **4. Schritt:** Weiterleitung des herunterladenden Nutzers vom Linkverzeichnis zu dem Speicherort des Werkes auf den Servern des Sharehosters.
- **5. Schritt:** Download des Werkes von den Servern des Sharehosters beim Nutzer.

- **Accessprovider**

- Betreiber von Telekommunikationsnetzen
- Geschäftsmäßige Vermittlung von Internetzugängen
  - Durch Bereitstellung der Hardware, Schalten des Anschlusses und Ermöglichung der Einwahl ins Internet
- Rechtliche Argumentation der Accessprovider bzgl. Urheberrechtsverletzungen:

Erbringung rein technischer Leistungen ohne inhaltlichen Bezug zu den übermittelten Informationen in den Telekommunikationsnetzen.

- Geltendmachung der Ansprüche auf dem Klageweg
  - **Sharehoster:**
    - Unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 97 UrhG i.V.m. §§ 15,19a UrhG. (Bereithaltung von Werken zum individuellen Abruf)
    - Keine Haftungsprivilegierung nach dem Telemedienrecht, da diese auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung findet; ab Kenntnis der konkreten Rechtsverletzung unverzügliche Pflicht zur Entfernung illegaler Werke, sowie der Vermeidung künftiger/weiterer Rechtsverletzungen
  - **Linksammlung:**
    - Unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 97 UrhG i.V.m. §§ 15,19a UrhG. (Durch Vorhalten der Links Mitwirkung an Zugänglichmachung der beim Sharehoster hochgeladenen Werke)
    - Keine Haftungsprivilegierung nach dem Telemedienrecht, da diese auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung findet. Zudem ebenfalls Pflicht zum Tätigwerden ab Kenntnis konkreter Rechtsverletzungen.

➤ **Accessprovider:**

- Unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 97 UrhG i.V.m. §§ 15,19a UrhG. Des Weiteren: Art. 8 III der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts (Beantragung gerichtlicher Anordnungen gegen Vermittler, deren Dienste von Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts genutzt werden).

▪

- Adäquat-kausale Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen durch die Bereitstellung von Internetzugängen, über die Werke auf illegalen Websites auffindbar sind.
- Dem Accessprovider stehen unterschiedliche technische Maßnahmen zur Verfügung, um die Rechtsverletzungen zu unterbinden, bzw. eine Sperrung des Zugriffs auf bestimmte Websites durchzusetzen.
  - Verhinderung des Zugriffs auf illegale Websites, indem Kunden des Accessproviders beim Aufrufen der Internetadresse der illegalen Website nicht mehr auf deren Seiten gelangen (sogenannte DNS-Domainnamen-System-Sperre – vergleichbar mit einer Löschung der Telefonnummer im Telefonbuch).
  - Sperrung der IP-Adresse eines illegalen Dienstes (hier wird der Zugriff auf den Server unterbunden)